



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Helge Limburg
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 7. Juli 2025

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2025**
HIER Arbeitsnummer 6/431

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Daniela Ludwig

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Helge Limburg
vom 30. Juni 2025
(Monat Juni 2025, Arbeits-Nr. 6/431)

Frage

Inwiefern ist die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungshaftanhörungen durch die verpflichtende Bestellung eines anwaltlichen Vertreters in den Fällen der Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams sowie der Überstellungshaft im Dublin-Verfahren tatsächlich zeitintensiver oder komplexer geworden, wie der Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt behauptet. (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/06/kabinett-sichere-herkunft.html)?

Antwort

Für die Anwendung des Aufenthaltsrechts und damit auch die Anordnung von Abschiebungshaft, des Ausreisegewahrsams sowie der Überstellungshaft sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung die Länder zuständig. Die Bundesregierung verweist auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam“, wonach die verpflichtende Bestellung eines Rechtsbeistands im Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG sich – laut der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 28. November 2024 – nicht bewährt habe. Das Ziel des Rückführungsverbesse-
rungsgesetzes, Rückführungen zu erleichtern, sei danach durch die Regelung erschwert worden und habe zu einer umfassenden Mehrbelastung der Justiz geführt.